



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr
Pr.Zl. 5906/5-1-1980

II-1401 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

584 AB
1980-07-16
zu 591 U

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Dkfm. Löffler und Genossen,
Nr. 591/J-NR/1980 vom 1980 06 03,
"Schlechterstellung von Gewerbetreibenden
bei der Befreiung von Fernsprech-
grundgebühr, Fernseh- und Rundfunkge-
bühr".

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1 und 2

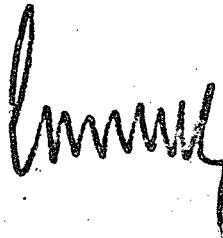
Der Anspruch auf Befreiung von der Fernsprech-Grundgebühr sowie der Rundfunk- und Fernsehrundfunkgebühr ist in der Fernmeldegebührenordnung, BGBl.Nr. 339/71 in der Fassung BGBl.Nr. 404/74 gesetzlich festgelegt. Die jeweils festgelegten Richtsätze für die Befreiung von der Fernsprechgrundgebühr sowie der Fernseh- und Rundfunkgebühr gelten demnach ohne Unterschied für alle Einkommensarten. Im Hinblick auf die erwähnte gesetzliche Regelung ist eine (davon abweichende) "generelle Weisung" der in Rede stehenden Art mit der Zielrichtung, bestimmte Personengruppen in ihrer Anspruchsberechtigung zu beeinträchtigen, überhaupt nicht denkbar und daher auch nie ergangen.

Zu 3 und 4

Bei den im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anfrage durchgeführten Erhebungen konnte nicht festgestellt werden, ob in einem einzelnen Fall tatsächlich eine falsche Auskunft erteilt wurde.

Alle in Betracht kommenden Postdienststellen wurden dennoch neuerlich über die Anspruchsvoraussetzungen für Gebührenbefreiungen in Kenntnis gesetzt, um auch weiterhin eine klaglose Kundeninformation bei den Postämtern zu gewährleisten. Eine Schlechterstellung von Gewerbetreibenden liegt daher in keiner Weise vor.

Wien, 1980 07 14
Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Müller', written in a cursive style.